## Textliche Festsetzungen 1. Die Werte des § 17 BauNVO werden als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Flächen und der LBO festgesetzt. 2. Für jedes Wohnhaus werden bis zu 2 Wohnungen zugelassen. 3. Nebengebäude sind eingeschossig bis 2,50 m Traufhöhe und bis 30 gm Grundfläche gestattet. 4. Garagen müssen hinter der straßenseitigen Baugrenze, jedoch im Mindestabstand von 5,0 m hinter der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden. Doppelgaragen auf benachbarten Grundstücken müssen in gleicher Höhe und im gleichen Abstand von der Verkehrsfläche erstellt werden. 5. Es sind Sattel- und Walmdächer zugelassen. 6. Die Dachneigungen betragen 30°, 45° und 50°. Abweichungen von 3° nach oben wie nach unten sind zugelassen. 7. Kniestöcke und Dachaufbauten sind nur bei den Gebäuden mit 45° und 50° ANDERUNGSPLAN III zum gestattet. Sie dürfen die Höhe von 75 cm, gemessen von Oberkante Fußboden bis Unterkante Sattelschwelle betragen. 8. Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. TEILBEBAUUNGSPLAN Verblendungen mit glasiertem Material sind untersagt. 9. Alle Grundstücke sind entlang der Straße einzufrieden. Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein. "UNTER DEM EISENKNOPF" 200 2100 Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer oder ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen dürfen nicht in grellen oder bunten Forben verputzt oder gestrichen werden. DER STADT WOLFSTEIN Die Gesamthöhe darf 1,20 m nicht übersteigen. Werden Stützmauern erstellt, so sind diese an den Sichtflächen mit einhei-M. 1:1000 mischem Natursteinmaterial oder Waschbeton zu verkleiden. 10. Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung freizuhalten. Sichtbehindernde Bepflanzungen oder Einfriedungen von über 1,0 m über Straßenkrone sind unzulässig. 11. Do dieses Gebiet zwischen einer Durchfahrtsstraße und einem Bahndamm liegt, ist dort die Geräuschentwicklung so zu beschränken, daß auch kurzzeitige Lärmspitzenwerte von tagsüber 65 dB (A) und nachts 50 dB (A) in der Regel nicht an den Wohnhäusern auftreten können. Durch passive Schallschutzmaßwohnungen zu keiner Zeit 35 dB (A) st sicherzustellen, daß in den LEGENDE Wolfstein, den 10, Te tbürgermeister ALLGEMEINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE Verfahrensvermerke: BESTEHENDE GEBAUDE MIT FIRSTRICHTUNG dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). 2. Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am .11.11.1987. ABZUBRECHENDE GEBÄUDE ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). 3. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom . 1.0:6.1988..... bei der Aufstellung dieses Bebau-GEPLANTE GEBAUDE MIT FIRSTRICHTUNG ungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). BERGSEITIG EINGESCHOSSIG 0 TALSEITIG ZWEIGESCHOSSIG HÖCHSTMASS Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ...6.10.1988..... mitgeteilt. ZWEIGESCHOSSIG HOCHSTMASS 4. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 22.6.1988 in Form eher. Veröffentlichung im Anntsblatt Für die Verbandsgemende Wolfstein. durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). 5. Der Stadtrat/Gemeinderat hat am .13.9.1988..... die Annahme und öffent---- GRENZE DES RAUMEICHEN GELTUNGSBEREICHES liche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). DES BEBAUCHGEPLANES Der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrecht-Lichen textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom My. 2.M. 1988..... (Arbeitstag) bis einschließlich T., 2.12.1988.(Arbeitstag) tag) öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). BESTEHENBLEIBENDE UND GEPLANTE Ort und Dauer der Auslegung wurden am ... 19.10, 1988.... ortsüblich bekannt-GRUNDSTUCKSGRENZEN gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom . 19.1.20, 1988...... von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB). OFFENTLICHE VERKEHRSFLACHE Während der Auslegung gingen .... Kelhe Bedenken und Anregungen ein, die vom Stadtrat/Gemeinderat am .......... geprüft wurden. Das Ergeb-SICHT DREIECKE haben, mit Schreiben vom ..... mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BouGB). 6. Der Stadtrat/<del>Gemeinderat</del> hat am 15/12/1988 diesen Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und basstänungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i.V. & \$186 Abs. 2 LBau0) --- BAUGRENZEN 2065 /8 WIOSA OFFENTLICHE GRUNFLACHE \*adtbürgermeister 7. Genehmigung bzw. Anzeige des Bebauungsplane GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN \* ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES 8. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgt am . A. Marz L383 Stadtbürgermeister: .....Ausfertigung Anzeige gem. § 11 Abs. 3 BauGB Es bestehen keine Rechtsbedenken AZ: 62/610-13/WOLFST 4c Kusel, den ... 9, FEB. 1989 Im Auftrag WIESWEILER, APRIL 1973 GEANDERT: JUNI 1988 Ge WERNER SIMON BAUINGENIEUR : WIESWEILER GLAN Eplaceingspean auggertigt: Wolkirch ? Stadtbirgerweister.